



**Kantonaler Landwirtschaftlicher  
Verein AR – Betriebshelferdienst**

[www.appenzellerbauern.ch](http://www.appenzellerbauern.ch)



**BAUERNVERBAND**  
A P P E N Z E L L

## **REGLEMENT**

für den landwirtschaftlichen Betriebshelferdienst beider Appenzell

### **Zweck**

- Art. 1 Um in Notlagen, bedingt durch Todesfall, Unfall, Erkrankung oder Militärdienst, bäuerlichen Betrieben mit dem Einsatz von fachlich gut ausgebildeten Landwirten helfen zu können, organisiert der kantonale landwirtschaftliche Verein des Kantons Appenzell A. Rh. den Einsatz von landwirtschaftlichen Betriebshelfern.
- Art. 2 Soweit die landwirtschaftlichen Betriebshelfer nicht mit Notfällen beansprucht sind, können auch Einsätze gebucht werden, die es den Betriebsleitern/innen ermöglicht, einige Tage auszuspannen, eine Reise zu unternehmen oder Fachkurse und Tagungen zu besuchen.
- Art. 3 Der Einsatz der Betriebshelfer ist normalerweise auf das Kantonsgebiet beider Appenzell beschränkt. (Über allfällige begründete Ausnahmen entscheidet die Geschäftsstelle).

### **Trägerschaft**

- Art. 4 Träger des landwirtschaftlichen Betriebshelferdienstes ist der Kantonale Landwirtschaftliche Verein von Appenzell A. Rh.

### **Mitgliedschaft**

- Art. 5 Jeder Landwirtschaftsbetrieb kann Mitglied beim Betriebshelferdienst werden. Der Beitritt erfolgt über eine direkte Anmeldung beim BHD oder über eine Versicherungslösung mit der Agrisano Geschäftsstelle in Haslen oder dem Bauernverband Appenzell.

### **Finanzielles**

- Art. 6 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.  
Die Gemeinden, Bezirke und Kantone werden durch die Geschäftsstelle jährlich um einen Unterstützungsbeitrag angefragt.
- Art. 7 Über die Deckung eines allfälligen Defizites fasst der Vorstand des Kantonalen Landwirtschaftlichen Vereins Beschluss. Allfällige Überschüsse sind in einen Reservefonds zu legen.

### **Aufnahme und Austritt**

- Art. 8 Die Aufnahme in den Betriebshelferdienst erfolgt durch Einzahlung des Jahresbeitrages.  
Der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

## **Organe und Zuständigkeiten**

Art. 9 Für die Führung des Betriebshelferdienstes ist der Vorstand des KLV zuständig.  
Aufgaben des Vorstandes:

- Berufung einer Geschäftsstelle
- Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsstelle
- Festlegung der Löhne der voll- und nebenamtlichen Betriebshelfer
- Festlegung der Jahresbeiträge und der Einsatztarife
- Genehmigung der Jahresrechnung

## **Geschäftsstelle**

Art. 10 Die Geschäftsstelle besorgt die operativen Geschäfte.  
Die Geschäftsstelle:

- organisiert die Einsätze der Betriebshelfer
- stellt die Voll- und Nebenamtlichen Betriebshelfer ein
- erstellt die Abrechnungen
- erledigt den Einzug der Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- erstellt die Jahresrechnung und den jährlichen Geschäftsbericht
- überwacht die Tätigkeit der Betriebshelfer und regelt allfällige Beanstandungen
- ist besorgt für den Versicherungsschutz der Angestellten

## **Kontrollstelle**

Art. 11 Als Kontrollstelle wird die Geschäftsprüfungskommission des Kant. Landw. Vereins eingesetzt.

Art. 12 Für die Zuweisung von Betriebshelfern gilt die folgende Prioritätenliste:

1. Todesfälle, Unfälle, Erkrankungen
2. Militärdienst
3. Fachkurse, Erholungsurlaube

## **Schlussbestimmungen**

Art. 13 Dieses Reglement tritt per Beschluss des Vorstandes des Kant. Landw. Vereins vom 25.08.2008 in Kraft.

Kantonaler Landwirtschaftlicher Verein  
Appenzell A. Rh.

Der Präsident	Der Aktuar
H. Giezendanner	J. Scherrer